

Gesellschaftsvertrag

LSO Life Science Oberhavel GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma LSO Life Science Oberhavel GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 16761 Hennigsdorf.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) und / oder der Ausbau und der Betrieb von Biotechnologie- / Life-Science- und Gründerzentren. Damit soll den am Standort des Landkreises Oberhavel insbesondere in Hennigsdorf angesiedelten kleinen und mittleren Unternehmen der Life-Science-Branche räumliche Kapazitäten in Form von vermietbaren Flächen, dazugehöriger Infrastruktur und Gemeinschaftseinrichtungen zur Erweiterung und Stabilisierung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften des Landes Brandenburg gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleichen, ähnlichen oder verwandten Gegenstandes zu beteiligen und solche Unternehmen zu übernehmen. Sie darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind und in diesem Rahmen Beteiligungen oder Mitgliedschaften erwerben. Für den Fall einer Gesellschaftsübernahme im Sinne des Satzes 1 oder einer Beteiligung an anderen Gesellschaften von mehr als 25 % ist in dem dortigen Gesellschaftsvertrag sicherzustellen, dass die gemeindewirtschaftlichen Vorschriften des Landes Brandenburg erfüllt werden und den hiesigen Organen eine ausreichende Überwachung über und Einflussnahme auf die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der dortigen Gesellschaft zustehen.
- (3) Die Gesellschaft arbeitet ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen; etwa erzielte Gewinne dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 133.156 EUR (in Worten: Einhundertdreiunddreißigtausendeinhundertsechsfünzig Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:
 - a) Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH
(75,1 %) 100.000 EUR
(in Worten: Einhunderttausend Euro)
 - b) Stadt Hennigsdorf
(24,9%) 33.156 EUR
(in Worten: Dreiunddreißigtausendeinhundertsechsfünzig Euro)

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Geschäftsführung.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - b. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung ihrer Anstellungsverträge,
 - c. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - d. Bestellung und Abberufung von Prokuristen; Abschluss, Änderung, Aufhebung ihrer Anstellungsverträge,
 - e. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - f. Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - g. Festsetzung des Wirtschaftsplans,
 - h. Festlegung der Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - i. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates,
 - j. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss, die Änderung und / oder Beendigung von Erbbaurechtsverträgen einschließlich der Bestellung, Änderung und / oder Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken, soweit außerhalb des Wirtschaftsplans,
 - k. Maßnahmen der Projektfinanzierung, insbesondere die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, die Bestellungen sonstiger Sicherheiten jeweils oberhalb einer Wertgrenze in Höhe von 300.000,00 EUR, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können die Beschlüsse der Gesellschafter auch im schriftlichen Verfahren, per Telefon- oder Videokonferenz oder per E-Mail gefasst werden.
Des Weiteren können die Gesellschafter auch Beschlüsse ohne Einhaltung der in diesem Vertrag und durch Gesetz bestimmten Vorgaben für die Einberufung, Ankündigung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen fassen, wenn sämtliche Gesellschafter hiermit einverstanden sind und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (3) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben und / oder die Satzung weitere Vorgaben für das Zustandekommen von Beschlüssen enthält.
Beschlüsse betreffend die Änderung der Satzung im Sinne von § 53 GmbHG, die Erhöhung des Stammkapitals im Sinne von § 55 GmbHG und die Auflösung der Gesellschaft im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG sowie die nachstehend benannten, aus der Regelung in Abs. 1 ableitbaren Beschlussgegenstände, und zwar betreffend die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates (lit. a.), die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie den Abschluss, die Änderung und / oder die Aufhebung ihrer Anstellungsverträge (lit. b.), die Bestellung des Abschlussprüfers (lit. c.), die Festsetzung des Wirtschaftsplans (lit. g.), den Abschluss, die Änderung und / oder Beendigung von Erbbaurechtsverträgen einschließlich der Bestellung, Änderung und / oder Aufhebung von Erbbaurechten an Grundstücken (lit. j.) sowie Maßnahmen der Projektfinanzierung (lit. k.) bedürfen unabhängig von den in der Satzung und dem Gesetz vorgegebenen Mehrheitserfordernissen stets der Zustimmung der Stadt Hennigsdorf.
- (5) Die Stimmabgabe der Geschäftsführung oder eines anderen Gesellschaftsvertreters in Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bedarf der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der LSO Life Science Oberhavel GmbH, soweit nicht der Aufsichtsrat zuständig ist. Soweit in Gesellschafterversammlungen auf der Ebene von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften Beschlüsse mit den in vorstehend Abs. 4 S. 2 benannten Beschlussgegenständen gefasst werden, bedarf die Stimmabgabe der Geschäftsführung oder eines anderen Gesellschaftsvertreters zudem der Zustimmung der Stadt Hennigsdorf. Ist die Geschäftsführung zugleich Geschäftsführung in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafterversammlung in ihrer Zuständigkeit auch über die Entlastung der Geschäftsführung bezüglich ihrer Tätigkeit bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses an die Geschäftsführung, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft einen weisungsgemäßen Beschluss zu fassen. Die vorstehende Regelung in Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung per Schriftform (§ 126 BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen ein, wobei der Tag der Versendung und der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen sind Gesellschafterversammlungen je nach Bedarf und Wunsch eines Gesellschafters einzuberufen. Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss findet in der Regel binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäfts-

jahres statt. Rechtzeitig vor Ende eines jeden Geschäftsjahres findet eine weitere Gesellschafterversammlung statt, in welcher die Gesellschafter über den von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Aufsichtsrat empfohlenen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr unterrichtet werden.

- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von der Person geleitet, die den Vorsitz übernommen hat. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die vorstehend benannte Vorgabe der Anwesenheit oder Vertretung sämtlicher Gesellschafter und die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (9) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die diejenige Person zu unterzeichnen hat, die den Vorsitz führt. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Dem Gesellschafter ist unverzüglich, nachweislich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter, der an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von drei Wochen nach Absendung der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene oder berichtigte und / oder ergänzte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen.

12 Mitglieder des Aufsichtsrates werden aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH gebildet. Der Oberhavel Holding Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH steht zur Sicherstellung dieser Personenidentität ein entsprechendes Benennungs-, Entsendungs- und Abberufungsrecht zu.

Auf Seiten der Stadt Hennigsdorf ist der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf kraft Amtes weiteres Mitglied im Aufsichtsrat. Die Stadt Hennigsdorf entsendet des Weiteren zwei von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestellte Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (2) Die von der Stadt Hennigsdorf auf der Grundlage der Bestellung durch die Stadtverordnetenversammlung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung entsandt. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung üben die hiernach bestellten Mitglieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bis zur Bestellung ihrer Nachfolger weiter aus.
- (3) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus der Stellung ausscheidet, die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist, erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der vorgesehenen Amtszeit aus, so erfolgt für den Rest der vorgesehenen Amtszeit eine Neuentsendung.

- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an das Mitglied, das den Vorsitz des Aufsichtsrates führt, zu richtende schriftliche Erklärung, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, niederlegen. Das Mitglied, das den Vorsitz des Aufsichtsrates führt, hat eine solche Erklärung an das Aufsichtsratsmitglied, das die Stellvertretung übernommen hat, zu richten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 8 Organisation des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz sowie eine Person, die die Stellvertretung übernimmt. Scheidet die Person, die den Vorsitz bzw. die Stellvertretung übernommen hat, vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der jeweils ausgeschiedenen Person vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt durch das Mitglied, das den Vorsitz führt bzw. im Verhinderungsfall durch das Mitglied, welches die Stellvertretung übernommen hat, per Schriftform (§ 126 BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder per E-Mail unter Angabe von Grund, Zweck und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen, wobei der Tag der Sitzung und im Falle des Postversandes der Tag der Versendung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann unter Darlegung der Dringlichkeit eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder, darunter das Mitglied, das den Vorsitz führt bzw. im Verhinderungsfall das Mitglied, welches die Stellvertretung übernommen hat sowie ein auf Seiten Stadt Hennigsdorf kraft Amtes bestelltes oder entsandtes Mitglied anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und Herkunft ihrer Bestellung und / oder Entsendung beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist. Beschlüsse werden grundsätzlich in der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz führt, doppelt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In eiligen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach Ermessen des Mitglieds, das den Vorsitz führt, Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder per Telefax bzw. per E-Mail (Umlaufbeschluss) gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligt werden und kein Mitglied innerhalb der von dem Mitglied, das den Vorsitz führt, gesetzten Frist dieser Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Das Ergebnis der Beratungen des Aufsichtsrates ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Mitglied, das den Vorsitz führt und der protokollierenden Person zu unterzeichnen ist. Diese bestimmt das Mitglied, das den Vorsitz führt.
- (6) Beschlüsse außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates sind in einer besonderen Niederschrift, unter Angabe des Abstimmungsergebnisses, festzuhalten.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Soweit beim Landkreis Oberhavel und / oder bei der Stadt Hennigsdorf eine Beteiligungsverwaltung im Sinne des § 98 BbgKVerf eingerichtet ist, steht dieser jeweils ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Absatz 3 BbgKVerf zu, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Nach Maßgabe des § 90 Absatz 3 bis 5 des Aktiengesetzes kann der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung jederzeit Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat berät, soweit seine Zuständigkeit gegeben ist, die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten, soweit außerhalb des Wirtschaftsplans,
 - b. Abschluss sonstiger Verträge, deren Laufzeit und Wertumfang die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Grenzen überschreiten,
 - c. Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung sowie Pacht von Unternehmen,
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es, wenn die Geschäftsführung bei Tochtergesellschaften oder Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mit mindestens 25 % beteiligt ist, durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, kraft eigenen Geschäftsführungsamtes oder in sonstiger Weise an Geschäften bzw. Maßnahmen gemäß vorstehenden Absatz 4 Buchstabe a. bis c. mitwirkt.
- (6) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen Entscheidungen der Geschäftsführung, soweit diesen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne von Absatz 5 die Erlaubnis erteilt werden soll, bezüglich deren eigenen Tochtergesellschaften Entscheidungen entsprechend den Regelungen der §§ 6 Absatz 1 Buchst. a.-k., 9 Absatz 4 Buchst. a.-c. zu treffen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht.
- (2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung oder, wenn mehr als eine Person die Geschäftsführung innehat, durch zwei Personen der Geschäftsführung bzw. durch eine Person der Geschäftsführung und eine Person, der Prokura erteilt wurde, gemeinsam vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann durch Gesellschafterbeschluss erteilt werden, ebenso Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.
- (3) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung gebunden.

§ 11 Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf der Einwilligung der anderen Gesellschafter. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil ohne Zustimmung der jeweils anderen Gesellschafter ganz oder zum Teil auf eine Gesellschaft zu übertragen, die sich zu 100 % in seiner Hand befindet oder welches ein verbundenes Unternehmen in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff. Aktiengesetz darstellt.
- (2) Bei jeder Veräußerung eines Geschäftsanteils der Gesellschaft oder Teilen von solchen durch einen Gesellschafter steht den anderen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu, das innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Veräußerungsvertrages ausgeübt werden kann.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a. ein oder mehrere Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt werden und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d. der Gesellschafter die Gesellschaft gekündigt hat.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen der Einziehung, insbesondere die Volleinzahlung der Einlage und die Begleichung der Abfindungszahlung aus gebundenem Vermögen, bleiben unberührt.
- (5) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, mit der Maßgabe, dass der betroffene Gesellschafter in den Fällen des Abs. 2 kein Stimmrecht hat.
- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in Fällen des Abs. 2 beschließen, dass der betroffene Gesellschafter oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet wird, den Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft, auf Mitgesellschafter oder andere von der Gesellschafterversammlung im Beschluss bezeichnete Empfänger zu übertragen (Zwangsabtretung). Bei der Beschlussfassung über Zwangsabtretung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, ist für diesen Fall ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses im Namen des von der Zwangsabtretung betroffenen Gesellschafters vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsabtretung sind vom betroffenen Gesellschafter und dem

bzw. den Übernehmern des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile je zu gleichen Teilen zu tragen.

- (7) Die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung werden mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter – unabhängig von der Zahlung der Abfindung – wirksam. Hat der betroffene Gesellschafter nicht an der den Beschluss fassenden Gesellschafterversammlung teilgenommen, so wird ihm der Beschluss von der Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt und mit Bewirkung dieser Mitteilung wirksam.
- (8) In den Fällen des Abs. 6 kann aus dem Geschäftsanteil, dessen Zwangsabtretung beschlossen wurde, das Stimmrecht vom betroffenen Gesellschafter ab Bewirkung der Mitteilung nach Abs. 7 nicht mehr ausgeübt werden.
- (9) Die Einziehung oder Zwangsabtretung erfolgt gegen Zahlung einer Abfindung, die sich nach § 14 der Satzung bemisst. Diese ist bei der Einziehung von der Gesellschaft, im Fall der Zwangsabtretung vom jeweiligen Erwerber zu zahlen.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, wenn die für das Projekt: Erweiterungsneubau des BioTech-Campus Hennigsdorf im Rahmen der integrierten Gesamtmaßnahme „Entwicklung des Life Science Clusters Oberhavel“ bewilligten Fördermittel einen Wert in Höhe von 25,6 MioEUR nicht erreichen, wobei zur Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns des Zeitraums der Kündigungsmöglichkeit auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides über die Fördermittel abzustellen ist. Soweit die bewilligten Fördermittel einen Wert in Höhe von mindestens 25,6 MioEUR erreichen, kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ab dem Zeitpunkt des Endes des Zweckbindungszeitraums für die Gewährung der Fördermittel gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die den jeweils anderen Gesellschafter unverzüglich hierrüber zu unterrichten hat.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der jeweils verbleibende Gesellschafter beschließt über die Einziehung des oder der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; er ist aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen, wobei der in § 6 Abs. 4 enthaltene Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadt Hennigsdorf im Rahmen der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft nicht gilt, soweit die Stadt Hennigsdorf die Kündigung erklärt hat.
- (3) Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Für den Fall, dass der eine Gesellschafter seine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft oder dem anderen Gesellschafter, also seine Pflicht, sich redlich und loyal zu verhalten, verletzt, steht dem anderen Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zu. Dieses besteht nicht, wenn die Verletzung der Treuepflicht nur unwesentlich ist. Die Kündigung ist innerhalb von drei Monaten nach Verstoß gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht und Kenntnis hiervon durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Gesellschafter auszusprechen. Vor einer Kündigung hat der kündigende Gesellschafter den anderen Gesellschafter auf die mögliche Kündigung und den Grund dafür schriftlich hinzuweisen und ihm eine angemessene Frist zur einvernehmlichen Behebung des Kündigungsgrundes zu setzen.

§ 14 Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist die Abfindung für seinen Geschäftsanteil aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Anteilsbewertung festzustellen.
- (2) Der Unternehmenswert/Anteilswert wird nach Maßgabe des Verkehrswertes der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters ermittelt. Hierbei ist mindestens auf den Substanzwert abzustellen, der aus dem Verkehrswert aller materiellen, immateriellen, betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände, abzüglich der Schulden und Verbindlichkeiten unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens zu ermitteln ist.
- (3) Die Anteilsbewertung wird durch einen unverzüglich von der Gesellschaft zu beauftragten Wirtschaftsprüfer nach den „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer, IDW S 1) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Der Wirtschaftsprüfer wird durch die Gesellschaft bestellt. Hierbei ist der Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, der den letzten vor der Anteilsbewertung liegenden Jahresabschluss geprüft hat.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Die Abfindung ist vom Tage des Zugangs des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit einem Zinssatz in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.

§ 15 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan (einschließlich Liquiditätsplanung) sowie einer Stellenübersicht. Die Gesellschaft legt ihrer Wirtschaftsplanung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat seine Feststellung vor dem Geschäftsjahr beschließen kann.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter unverzüglich über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan und Finanzplan.

§ 16 Jahresabschluss, Bekanntmachungen

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches von der Geschäftsführung aufzustellen und nach gleicher Maßgabe von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht sowie dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung nach Eingang unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Den für den Landkreis Oberhavel und die Stadt Hennigsdorf zuständigen Prüfungsbehörden stehen die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Den Prüfungsbehörden ist das Recht eingeräumt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens zu prüfen. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.